



**Satzung und Beitragsordnung  
der Marching Devils e. V.  
Darmstadt**

**Stand: 28.04.2011**

# Inhaltsverzeichnis

## **Chronologie**

- § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweckbestimmung**
- § 3 Mittelverwendung / Gemeinnützigkeit**
- § 4 Farben des Vereins**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Mitgliedsbeiträge**
- § 9 Organe des Vereins**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Stimmrecht Beschlussfähigkeit**
- § 12 Vorstand**
- § 13 Kassenprüfer**
- § 14 Auflösung des Vereins**

## **Beitragsordnung der Marching Devils e. V. Darmstadt**

- 1. Mitgliedsbeitrag**
- 2. Instrument**
- 3. Uniform**

## **Beilage**

**Mitgliedsantrag mit Einzugsermächtigung**

## **Chronologie**

**Am 02.03.2007 wurde der Verein „Marching Devils“ Darmstadt gegründet. Der Verein wurde am 04.04.2007 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer VR 82176 eingetragen.**

**Die 1. Satzung mit Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 02.03.2007 beschlossen.**

**Die 1. Satzungs- und Beitragsordnungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.04.2008 beschlossen.**

**Die 2. Satzungs- und Beitragsordnungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.04.2011 beschlossen.**

## **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Marching Devils e.V. mit dem Zusatz Darmstadt im Folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
3. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Darmstadt.
3. Die Anschrift der Geschäftsstelle ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Musik.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Heranführung von Personen an das eigene Musizieren und deren Darbietung in der Öffentlichkeit verwirklicht.

## **§ 3 Mittelverwendung/Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind.

## **§ 4 Farben des Vereins**

Die Farben des Vereins sind rot und schwarz.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - aktive Mitglieder
  - passive / fördernde Mitglieder
  - jugendliche Mitglieder sowie
  - Ehrenmitglieder
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die durch ihre Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag diese Satzung anerkennt. Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter den Beitrittswunsch schriftlich bestätigen.
3. Jugendliche bis zum 26. Lebensjahr sind automatisch Mitglied in der Landesmusikjugend Hessen e. V.
4. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, der zur Inanspruchnahme aller Mitgliedsrechte berechtigt. Die Rechte sind jedoch nur wirksam, wenn keine Beitragsrückstände vorhanden sind.

5. Aktive Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am Training und zum verantwortungsvollen und pfleglichen Umgang mit Instrumenten und Uniformen; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv musikalisch innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
6. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden (Mitgliedsantrag). Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Das Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis nach der ersten Beitragszahlung zum Ende des nächsten Quartals.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 30. Juni bzw. 31. Dezember.  
Die Kündigung muss eigenhändig, bei jugendlichen Mitgliedern vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Austrittserklärung ist der Mitgliedsausweis beizufügen. Die festgesetzten Beiträge müssen bis zum Austrittsdatum gezahlt sein, alle vereinseigenen Gegenstände sind zurückzugeben, das Mitglied hat ansonsten für die Gesamtkosten bei einer Einziehung aufzukommen.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss, mit sofortiger Wirkung, mit einfacher Mehrheit, ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich, die über den Widerspruch entscheidet.  
Ein Vereinsausschluss ist möglich bei:
  - unehrenhaftem Verhalten
  - grober Verletzung des Vereinsfriedens, der Vereinsinteressen oder der Satzungsinhalte
  - Rückständen des Beitrages und anderer Zahlungsverpflichtungen, die trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wurden.
5. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung (2 Wochen) von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und andere Zahlungsverpflichtungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und eine übernommene Funktion gewissenhaft auszuüben. Für vorsätzliche Beschädigungen von Vereinseigentum muss Ersatz geleistet werden.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Mitgliederbeiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen werden jeden 2. Monat/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich im Voraus durch Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand
3. die Revisoren.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen zu nehmen und zu beraten
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Revisoren (die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen)
  - Jede Änderung der Satzung
  - Entscheidung über eingereichte Anträge
  - Festsetzung der Beitragsordnung
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- oder Emailadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstandes
  - Bericht der Revisoren
  - Entlastung des Vorstandes
  - (im Wahljahr) Wahl des Vorstandes
  - (im Wahljahr) Wahl von zwei Revisoren
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

### **§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Geringfügige Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

Kassenwart/in

Schriftführer/in

Pressewart/in

Jugendleiter/in und stellv. Jugendleiter/in (nur 1 Stimme im Vorstand)

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
4. Die Wahl in den Vorstand setzt die Volljährigkeit des Bewerbers voraus. Bewerber müssen die Vereinsmitgliedschaft besitzen.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
6. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind der gesetzliche Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein nach außen und innen, gerichtlich und außergerichtlich.  
Je 2 von ihnen zusammen sind zeichnungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des zeichnungsberechtigten Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen sowie dahingehend beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,- Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstands einzuholen. Bei Bankgeschäften bis zu 500,- Euro ist der Kassenwart alleine zeichnungsberechtigt.  
Der Verein (die Mitglieder und der Vorstand) haftet bei Rechtsgeschäften nur mit dem Vereinsvermögen.
7. Der Vorstand trifft sich mindestens 1 Mal im Quartal zur Vorstandssitzung. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. (Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.)
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 13 Revisoren**

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Revisoren für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören, einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Revisoren jeweils einer ausscheiden muss.
3. Die Revisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Revisoren haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## Beitragsordnung der Marching Devils e. V. Darmstadt

**Gem. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.04.2008**  
**Änderung gem. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 28.04.2011**

### 1. Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt ab 01.04.2007 je Mitglied:

	Euro
Aktive Mitglieder ab 18 Jahre	10,00 €
Passive / Fördernde Mitglieder	7,00 €
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler*, Auszubildende*, Studenten*, Zivis*, Wehrpflichtige*	7,00 €
Familienbeitrag **	25,00 €
Familienbeitrag für Alleinerziehende **	15,00 €
(*mit Nachweis)	
(** möglich mit Kindern bis 18 Jahre, Schüler*, Auszubildene*, Studenten*, Zivis*, Wehrpflichtige*)	

Der Familienbeitrag gilt für alle Mitglieder einer Familie, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeden 2. Monat/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich per Lastschriftverfahren jeweils zum 1. des entsprechenden Monats im Voraus eingezogen.

### 2. Instrument und Uniform

Dem aktiven Mitglied wird ein Instrument und eine Uniform vom Verein gestellt.

Die Uniform umfasst z. Z. folgende Gegenstände:

- 1 schwarze Hose mit seitlichem Streifen

#### **NEU:**

- 1 rote Jacke
- 3 T-Shirts

- Das Mitglied zahlt für Instrument und Uniform eine Kautions von 200 Euro.

Die Kautions wird auf ein separates (Unter-)Konto des Vereins gebucht und wird nicht der verwendungsfähigen Masse des Vereinsvermögens zugeführt.

- Die Zahlung der Kautions ist in 20 monatlichen Raten möglich.
- Dem Mitglied wird der Kautionsbetrag, bei Rückgabe von Instrument und Uniform im ordnungsgemäßen unbeschädigten Zustand, komplett ausgezahlt.  
Die Auszahlung erfolgt unverzinst.
- Das Instrument und die Uniform bleiben Vereinseigentum.
- Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder Verlust von Instrument und/oder Uniform wird der entstandene Schaden mit der Kautions verrechnet. Sollte der Schadensbetrag den gezahlten Kautionsbetrag übersteigen, haftet das Mitglied mit seinem privaten Vermögen.
- Jedes aktive Mitglied hat jährlich eine einmalige Zahlung in Höhe von 20 € zur Abdeckung der für die Unterhaltung der Uniform anfallenden Kosten zu leisten. Diese Einmalzahlung wird in der Regel zum 01.08. des laufenden Kalenderjahres zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag abgebucht. Bei Mitgliedern, die nach dem 01.08. des laufenden Kalenderjahres dem Verein beitreten, wird die Einmalzahlung mit dem 2. Mitgliedsbeitrag abgebucht.

Darmstadt, den

Für die Richtigkeit zeichnen:

Der 1. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende

Der Kassenwart